

SATZUNG DES HOSPIZVEREINS BAYREUTH e.V.

§ 1 NAME

Der Verein führt den Namen „Hospizverein Bayreuth e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Bayreuth.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein ist der Hospizidee verpflichtet und bemüht sich auf dem Boden christlicher Wertvorstellungen unabhängig von Konfessionen um die Begleitung Schwerstkranker und Sterbender. Der Verein lehnt aktive Sterbehilfe ab.
- (2) Der Verein verfolgt insbesondere folgende Zwecke:
 - ambulante Begleitung von Schwerstkranken und Sterbenden mit Schwerpunkt in Bayreuth und Umgebung,
 - Beratung und Unterstützung von Angehörigen im Umgang mit der häuslichen Pflege von Schwerstkranken und Sterbenden sowie bei der Trauerarbeit,
 - Verbreitung der Hospizidee,
 - Beratung von Ärzten/Ärztinnen und Pflegepersonal,
 - Zusammenarbeit mit karitativen Organisationen, Kirchen, Kassen und öffentlichen Stellen,
 - Unterstützung, Errichtung und Betrieb von ambulanten und stationären Angeboten für die Behandlung, Pflege und Begleitung von Schwerstkranken und Sterbenden,
 - Unterstützung und Förderung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet der ambulanten medizinischen, pflegerischen und psychologischen Begleitung von Schwerstkranken und Sterbenden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller / die Antragstellerin innerhalb eines Monats nach Zugang des eingeschriebenen Ablehnungsschreibens Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung ist endgültig und bedarf keiner Begründung.

§4 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 - a. Austritt
 - b. Tod
 - c. Streichung
 - d. Ausschluss
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und wird jeweils zum Jahresende wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds kann durch den Vorstand vorgenommen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Grundsätze der Hospizidee verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 5 JAHRESBEITRAG

- (1) Der Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jeweils zum 1. Januar für das laufende Jahr fällig. Nach dem 30. Juni eintretende Mitglieder zahlen 50% des Jahresbeitrags. Dieser halbe Jahresbeitrag ist sofort fällig.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, im Einzelfall den Jahresbeitrag eines Mitglieds ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen, wobei ehrenamtliche Mitarbeit oder Bedürftigkeit berücksichtigt werden.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Der Verein hat folgende Organe:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung (MV)

§ 7 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
- b. mindestens einem / einer, höchstens zwei Stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
- d. dem Schriftführer / der Schriftführerin
- e. mindestens einem / einer, höchstens drei Beisitzern / Beisitzerinnen

(2) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

(3) Zur Vertretung des Vereins nach außen sind der / die Vorsitzende, jeder Stellvertreter / jede Stellvertreterin und der Schatzmeister / die Schatzmeisterin je allein berechtigt. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter / Stellvertreterinnen zur Vertretung nur berechtigt, wenn der / die Vorsitzende verhindert ist, der Schatzmeister / die Schatzmeisterin, wenn der / die Vorsitzende und beide Stellvertreter / Stellvertreterinnen verhindert sind

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands geschäftsführend im Amt.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Das Recht auf Ergänzung durch den Vorstand ohne Mitgliederversammlung ist auf eine Person begrenzt.

(6) Der / die Vorsitzende hat den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstands einzuberufen.

(7) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- a. die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen,
- b. die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein,
- c. der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- e. Auswahl, Beratung und Einsatz sowie Fortbildung der ehrenamtlichen Hospizhelfer / Hospizhelferinnen, welche auch in die fachliche Verantwortung einer Hospizfachkraft gemäß der Rahmenvereinbarung zu § 39a SGB V übertragen werden können.
- f. Auswahl, Anstellung und Einsatz sowie Fortbildung von hauptberuflichem Personal im Rahmen des Haushalts- und Stellenplans,

- g. Aufstellung und Vollzug des Haushalts- und Stellenplans,
 - h. Aushandlung und Vereinbarung von Pflegesätzen, sofern der Verein eine entsprechende Einrichtung betreibt,
 - i. die Behandlung organisatorischer Maßnahmen.
- (8) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (9) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (10) Über alle Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen, bei den Akten des Vereins aufzubewahren und den Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen.
- Einwände gegen den Inhalt der Niederschrift der Vorstandssitzung sind in der nächsten Sitzung zu behandeln.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss vom Vorstand innerhalb von 6 Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen in Textform zu laden. Anträge auf Satzungsänderung sind der Tagesordnung im Wortlaut beizufügen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von dem 1. Stellvertreter / der 1. Stellvertreterin, und bei dessen / deren Verhinderung von dem 2. Stellvertreter / der 2. Stellvertreterin geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung durch Handzeichen den Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin aus den anwesenden weiteren Vorstandsmitgliedern, sofern keine anwesend sind, aus ihrer Mitte. Bei Neuwahlen ist ein Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter / der Wahlleiterin und zwei Helfern / Helferinnen, mit Handzeichen zu wählen.

§ 9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Neben den sich sonst aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben obliegen der Mitgliederversammlung insbesondere:

- a. die Behandlung aller Angelegenheiten grundsätzlicher Art,
- b. die Entgegennahme von Rechenschaftsbericht des Vorstands und geprüftem Kassenbericht,
- c. die Entlastung des Vorstands,

- d. die Verabschiedung des Haushalts- und Stellenplans,
- e. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- f. die Wahl von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen.

§ 10 BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.
- (2) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin festgelegt. Auf Verlangen von mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet geheim statt.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNG

- (1) Zur Änderung der Satzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 PROTOKOLLE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Über alle Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen, bei den Akten des Vereins aufzubewahren und den Mitgliedern auf Wunsch zugänglich zu machen. Das Protokoll wird spätestens mit der Einladung zur MV verschickt.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Bayreuther Hospizstiftung zu. Falls diese nicht mehr besteht, fällt es dem Bayerischen Hospizverband zu. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.